

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1971

Nummer 44

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7133	25. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsvorschrift für Prüfstellen nach § 6 des Eichgesetzes — PrüStVV —	581

I.

7133

Verwaltungsvorschrift für Prüfstellen nach § 6 des Eichgesetzes — PrüStVV —

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 25. 2. 1971 — III/A 5 — 50 — 14 — 11/71

Bei der Ausführung des § 6 des Eichgesetzes — EichG — vom 11. Juli 1969 (BGBI. I S. 759) und der Prüfstellenverordnung — PrüStVO — vom 18. Juni 1970 (BGBI. I S. 795) sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten, in denen die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 6 des Eichgesetzes — Allgemeiner Teil —“ vom 11. Dezember 1970 (BAnz. Nr. 236 vom 18. Dezember 1970) enthalten ist, die der Bundesminister für Wirtschaft aufgrund § 37 EichG mit Zustimmung des Bundesrates erlassen hat.

1 Beglaubigung

1.1 Nach § 6 Abs. 1 EichG gelten die Vorschriften in § 1 Abs. 1 EichG über die Eichpflicht nicht für Meßgeräte, die im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme verwendet werden, wenn die Meßgeräte in einer staatlich anerkannten Prüfstelle eines Versorgungsunternehmens, eines Herstellerbetriebes oder einer der Gewerbeförderung dienenden Körperschaft des öffentlichen Rechts beglaubigt sind.

1.2 Die Beglaubigung, die sich in meßtechnischer Hinsicht und in ihren Rechtsfolgen nicht von der Eichung unterscheidet, besteht in der Prüfung und Stempelung eines Meßgerätes durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle. Sie enthält ebenso wie die Eichung die ordnungsbehördliche Erlaubnis, ein Meßgerät im eichpflichtigen Verkehr zu verwenden.

Inhaltsübersicht

- 1 Beglaubigung
- 2 Anerkennung
- 3 Bestellung
- 4 Betriebserlaubnis
- 5 Befundprüfung
- 6 Sonderprüfung
- 7 Aufsicht
- 8 Betreuungsverhältnis
- 9 Aufhebung alter Vorschriften

2 Anerkennung

- 2.1 Mit der Anerkennung werden der Prüfstelle Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen.
- 2.2 Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte werden als Haupt-, Neben- oder Außenprüfstellen anerkannt (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EichG).
- 2.3 In der Anerkennung sind die Meßgeräte, die die Prüfstelle beglaubigen darf, und die Meßbereiche, innerhalb derer Beglaubigungen vorgenommen werden dürfen, zu bezeichnen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PrüfStVO); bei einer Prüfstelle für Elektrizitätsmeßgeräte ist außerdem anzugeben, ob sie als Haupt-, Neben- oder Außenprüfstelle anerkannt wird (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PrüfStVO).
- 2.4 Die Anerkennung erstreckt sich auf die im Anerkennungsbescheid bezeichneten Prüfräume und Prüfeinrichtungen.
- 2.5 Hauptprüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte dürfen innerhalb ihres Meßbereichs Meßgeräte für jedermann beglaubigen, Neben- und Außenprüfstellen nur Meßgeräte ihres Trägers, sofern nicht die Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen in Köln ausnahmsweise die Befugnis zur Beglaubigung von Meßgeräten bestimmter Versorgungsunternehmen verliehen hat (§ 3 Abs. 3 PrüfStVO i. Verb. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1b der Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen — EichZustVO — vom 14. Juli 1970 — GV. NW. S. 530/SGV. NW. 7133 —).
- 2.6 Prüfstellen für Meßgeräte für Gas und Wasser dürfen in ihren Prüfräumen innerhalb ihres Meßbereichs nur Meßgeräte ihres Trägers beglaubigen. Die Landeseichdirektion kann die Beglaubigung von Meßgeräten außerhalb der Prüfräume zulassen. Sie kann ferner die Beglaubigung von Meßgeräten bestimmter anderer Unternehmen gestatten.
- 2.7 Der Träger hat den Antrag auf Anerkennung in dreifacher Ausfertigung an die Landeseichdirektion zu richten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 PrüfStVO i. Verb. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a EichZustVO).
 - 2.7.1 Dem Antrag sind Erläuterungen beizufügen über
 - 2.7.1.1 die Eigenschaft des Trägers der Prüfstelle als Versorgungsunternehmen, Herstellerbetrieb oder eine der Gewerbeförderung dienende Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 6 Abs. 1 EichG),
 - 2.7.1.2 die räumliche Unterbringung der Prüfstelle (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 PrüfStVO),
 - 2.7.1.3 die technische Ausstattung der Prüfstelle (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 PrüfStVO),
 - 2.7.1.4 die Art und Zahl der voraussichtlich jährlich zu beglaubigenden Meßgeräte — eigene und fremde Zähler — (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 PrüfStVO),
 - 2.7.1.5 Zahl und Vorbildung des Prüfstellenumpersonals (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 PrüfStVO).
 - 2.7.2 Dem Antrag ist ferner eine Erklärung des Antragstellers beizufügen, daß er dem Land allen Schaden ersetzen wird, der diesem aus Amtspflichtverletzungen des Prüfstellenumpersonals entsteht (§ 19 Abs. 1 PrüfStVO).
- 2.8 Die Landeseichdirektion prüft, ob
 - 2.8.1 der Träger ein Versorgungsunternehmen, ein Herstellerbetrieb oder eine der Gewerbeförderung dienende Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (§ 6 Abs. 1 EichG),
 - 2.8.2 die räumlichen Anforderungen für den Betrieb der Prüfstelle erfüllt sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 PrüfStVO),
 - 2.8.3 die notwendigen technischen Einrichtungen vorhanden sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 PrüfStVO),
 - 2.8.4 die Gewähr dafür besteht, daß die Prüfstelle mit dem erforderlichen fachkundigen und zuverlässigen Personal ausgestattet sein wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 PrüfStVO),
 - 2.8.5 der zu erwartende Umfang der Prüftätigkeit die Errichtung der Prüfstelle rechtfertigt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 PrüfStVO),
 - 2.8.6 der Träger der Prüfstelle in der Lage und bereit ist, die für den Unterhalt und den ordnungsgemäßen

Betrieb erforderlichen Mittel aufzubringen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 PrüfStVO),

- 2.8.7 der Träger der Prüfstelle in der Lage ist, Schadenersatzansprüche des Landes wegen Amtspflichtverletzungen des Prüfstellenumpersonals zu befriedigen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 PrüfStVO),
- 2.8.8 vom Träger der Prüfstelle Abschluß und Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu verlangen ist (§ 19 Abs. 2 PrüfStVO).
- 2.9 Die Landeseichdirektion hat
 - 2.9.1 soweit erforderlich, auf eine Vervollständigung oder Ergänzung der Anträge hinzuwirken (§ 2 Abs. 2 PrüfStVO),
 - 2.9.2 ein Versorgungsunternehmen anzunehmen, wenn Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme im geschäftlichen Verkehr abgegeben wird,
 - 2.9.3 einen Herstellerbetrieb anzunehmen, wenn in der Betriebsstätte, bei der die Prüfstelle errichtet werden soll, in erheblichem Umfange Meßgeräte hergestellt werden, d. h. das Herstellen von Meßgeräten dieser Betriebsstätte das Gepräge gibt,
 - 2.9.4 bei der Prüfung nach Nr. 2.8.8 in der Regel nur dann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu verlangen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Trägers der Prüfstelle es erfordern,
 - 2.9.5 die vollständigen Antragsunterlagen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zuzuleiten, die zu der Frage Stellung nimmt, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PrüfStVO erfüllt sind.
- 2.10 Die Landeseichdirektion kann verlangen, daß der Antragsteller Nachweise über die Aufbringung der erforderlichen Mittel für die Unterhaltung und den Betrieb der Prüfstelle sowie für die Befriedigung möglicher Schadenersatzansprüche des Landes aus Amtspflichtverletzungen des Prüfstellenumpersonals vorlegt (§ 1 Abs. 2 PrüfStVO).
- 2.11 Die Landeseichdirektion kann bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Anerkennungsbescheid erteilen.
 - 2.11.1 Sie kann die Anerkennung inhaltlich beschränken, befristen und mit Auflagen und Bedingungen versehen.
 - 2.11.2 Lehnt sie den Antrag auf Anerkennung ganz oder teilweise ab, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - 2.11.3 Unbeschadet der Nummern 2.12 und 2.13 kann sie die Anerkennung auch nachträglich mit Auflagen oder Bedingungen verbinden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 EichG). Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - 2.11.4 Die Bescheide nach Nr. 2.11 sind dem Antragsteller nach Maßgabe des Landeszustellungsgesetzes bekanntzumachen. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erhält Durchschrift der Bescheide.
- 2.12 Die Landeseichdirektion kann die Anerkennung zurücknehmen oder widerrufen (§ 4 Abs. 1 und 2 PrüfStVO i. Verb. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1c EichZustVO).
 - 2.12.1 Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Anerkennung ist der Träger der Prüfstelle zu hören. Ihm ist hierbei Gelegenheit zu geben, sich zu den Tatsachen zu äußern, auf die die Rücknahme oder der Widerruf gestützt werden soll (§ 4 Abs. 3 PrüfStVO).
 - 2.12.2 Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist zu hören, soweit die Rücknahme oder der Widerruf auf die Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 PrüfStVO gestützt werden soll.
 - 2.12.3 Der Rücknahme- oder Widerrufsbescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nr. 2.11.4 gilt entsprechend.
- 2.13 Für das Verfahren bei Änderung des Inhalts oder des Umfangs der Anerkennung auf Antrag des Inhabers der Prüfstelle gelten die Nrn. 2 und 4 entsprechend. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist nur dann zu beteiligen, wenn die Prüfbefugnisse wesentlich erweitert werden sollen.

3 Bestellung

Der Leiter einer staatlich anerkannten Prüfstelle und dessen Stellvertreter sind öffentlich zu bestellen und zu vereidigen (§ 6 Abs. 4 Satz 1 EichG).

3.1 Der Bewerber hat die Bestellung als Leiter einer staatlich anerkannten Prüfstelle oder dessen Stellvertreter bei der Landeseichdirektion schriftlich zu beantragen (§ 6 PrüStVO i. Verb. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4a EichZustVO). Dem Antrag sind beizufügen

3.1.1 eine Erklärung des Trägers, daß er mit der Bestellung des Bewerbers zum Leiter oder stellvertretenden Leiter der staatlich anerkannten Prüfstelle einverstanden ist (§ 6 2. Halbsatz PrüStVO),

3.1.2 Nachweise über Ausbildung und bisherige Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Eignung des Bewerbers als Leiter einer staatlich anerkannten Prüfstelle oder dessen Stellvertreter (§ 8 Abs. 1 PrüStVO),

3.1.3 ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

3.2 Die Landeseichdirektion prüft, ob

3.2.1 das Einverständnis des Trägers der Prüfstelle gegeben ist (§ 6 2. Halbsatz PrüStVO),

3.2.2 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 PrüStVO),

3.2.3 der Bewerber die erforderliche Sachkunde besitzt (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 8 PrüStVO).

3.3 Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit darstellen, können Handlungen oder Unterlassungen oder auch Eigenschaften des Bewerbers sein; sie brauchen nicht Tatbestände darzustellen, die mit Strafe oder Bußgeld bedroht sind.

3.3.1 Unzuverlässigkeit wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn der Bewerber in den letzten fünf Jahren wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Eigentum oder Vermögen, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Untreue, Betrugs oder Urkundenfälschung, rechtskräftig verurteilt ist.

3.3.2 Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ermittelt die Landeseichdirektion den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Sie hat einen Strafregisterauszug anzufordern und eine Auskunft bei der für den Wohnort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde oder Kreispolizeibehörde einzuholen. In Zweifelsfällen, insbesondere vor Ablehnung eines Antrages wegen Unzuverlässigkeit, sind auch einschlägige Strafakten beizuziehen.

3.4 Bei der Prüfung der Sachkunde ist festzustellen, ob der Bewerber über die erforderliche fachliche Eignung zur Leitung einer Prüfstelle verfügt.

3.4.1 Insbesondere muß der Bewerber mindestens ein Jahr bei einer entsprechenden Prüfstelle tätig gewesen sein (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 PrüStVO).

3.4.2 Die Prüfung der Sachkunde erfolgt im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (§ 6 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz EichG).

3.5 Der Bewerber besitzt einen Rechtsanspruch auf Bestellung, d. h. seinem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht einer der in Nr. 3.2 genannten Versagungsgründe vorliegt.

3.5.1 Die Landeseichdirektion bestellt den Leiter einer staatlich anerkannten Prüfstelle und dessen Stellvertreter durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde (§ 9 Abs. 1 PrüStVO, § 2 Abs. 1 Nr. 4c EichZustVO). Über die Aushändigung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erhält eine Durchschrift der Bestellungsurkunde.

3.5.2 Die Landeseichdirektion kann die Bestellung im Einzelfall inhaltlich beschränken, befristen und mit Auflagen oder Bedingungen versehen (§ 6 Abs. 4 Satz 2 und § 21 Abs. 1 Satz 2 EichG).

3.5.3 Das zuständige Eichamt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EichZustVO) hat den Leiter der Prüfstelle und dessen Stellvertreter

auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben in der nach § 10 PrüStVO vorgeschriebenen Form zu vereidigen (§ 6 Abs. 4 Satz 2 und § 22 EichG). Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

3.5.4 Sind die Voraussetzungen für eine Bestellung nicht erfüllt, ist dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen. Nr. 2.11.4 gilt entsprechend.

3.5.5 Der Leiter einer Prüfstelle kann gleichzeitig zum Leiter einer anderen Prüfstelle desselben Trägers bestellt werden, sofern in dieser Prüfstelle Meßgeräte anderer Art beglaubigt werden. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen der Leiter einer Prüfstelle befristet auch zum Leiter einer anderen Prüfstelle für Meßgeräte gleicher Art bestellt werden, wenn der Leiter dieser Prüfstelle und sein Stellvertreter an der Leitung der Prüfstelle verhindert sind.

3.5.6 Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung sind der Bestellte und der Träger der Prüfstelle zu hören. Dem Bestellten ist hierbei Gelegenheit zu geben, sich zu den Tatsachen zu äußern, auf die die Rücknahme oder der Widerruf gestützt werden soll.

3.5.7 Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist zu hören, soweit die Rücknahme oder der Widerruf auf die Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 PrüStVO gestützt werden soll.

3.5.8 Mangelnde Zuverlässigkeit als Rücknahme- oder Widerrufsgrund ist im allgemeinen dann anzunehmen, wenn die in Nr. 3.3 angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Sie wird darüber hinaus in der Regel dann vorliegen, wenn der Leiter der Prüfstelle oder dessen Stellvertreter wiederholt gegen das Eichgesetz oder die Prüfstellenverordnung sowie gegen die Bedingungen oder Auflagen verstoßen hat, die mit der Bestellung verbunden sind.

3.5.9 Der Rücknahme- oder Widerrufsbescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen. Nr. 2.11.4 gilt entsprechend.

3.5.10 Der Träger der Prüfstelle ist von der Rücknahme oder dem Widerruf zu benachrichtigen.

4 Betriebserlaubnis

4.1 Der Träger hat den Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis schriftlich an die Landeseichdirektion zu richten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 EichZustVO).

4.2 Die Landeseichdirektion erteilt die Betriebserlaubnis, wenn

4.2.1 sie die Prüfstelle abgenommen hat (§ 12 Nr. 1 PrüStVO),

4.2.2 der Leiter der Prüfstelle öffentlich bestellt ist (§ 12 Nr. 2 PrüStVO),

4.2.3 die mit der Anerkennung verbundenen Bedingungen oder Auflagen erfüllt sind (§ 12 Nr. 3 PrüStVO).

4.3 Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht gegeben, ist dem Antragsteller ein mit Gründen verschener Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen. Nr. 2.11.4 gilt entsprechend.

5 Befundprüfung

Die Anerkennung umfaßt auch das Recht, im Umfang der Anerkennung Befundprüfungen an beglaubigten Meßgeräten vorzunehmen (§ 16 Abs. 1 PrüStVO). Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein beglaubigtes Meßgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und noch den Anforderungen der Zulassung entspricht (§ 16 Abs. 1 Satz 1 PrüStVO).

6 Sonderprüfung

6.1 Einer Prüfstelle kann ausnahmsweise die Erlaubnis erteilt werden, an einem oder mehreren Meßgeräten Sonderprüfungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 PrüStVO). Durch die Sonderprüfung wird festgestellt, ob die meßtechnischen Eigenschaften denen eines vergleichbaren eichfähigen Meßgerätes entsprechen (§ 16 Abs. 2 Satz 1

PrüfStVO). Sie ist eine ausschließlich gutachtliche Tätigkeit außerhalb der Vorschriften über die Verwendung von Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr im Sinne des § 1 des Eichgesetzes.

6.2 Der Träger hat den Antrag auf Ermächtigung zur Vornahme von Sonderprüfungen an die Landeseichdirektion zu richten (§ 16 Abs. 2 Satz 2 PrüfStVO i. Verb. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 EichZustVO).

6.2.1 In dem Antrag sind die Meßgeräte im einzelnen zu bezeichnen, die einer Sonderprüfung unterzogen werden sollen;

6.2.2 in dem Antrag ist ferner glaubhaft zu machen, daß das Meßgerät nach Nr. 6.2.1

6.2.2.1 nicht beglaubigungsfähig ist,

6.2.2.2 außerhalb des Anwendungsbereiches des § 1 EichG verwendet oder bereitgehalten werden soll.

6.3 Die Landeseichdirektion prüft, ob

6.3.1 das Meßgerät, das einer Sonderprüfung unterzogen werden soll, nicht beglaubigungsfähig ist,

6.3.2 das Meßgerät außerhalb des Anwendungsbereiches des § 1 EichG verwendet oder bereitgehalten werden soll,

6.3.3 ein Bedürfnis nach Vornahme einer Sonderprüfung nachgewiesen ist. Ein solches Bedürfnis ist nur dann anzunehmen, wenn das Meßgerät zur Ausfuhr bestimmt ist und der Auftraggeber die Abnahme von der Vorlage eines Zeugnisses über das Ergebnis der Sonderprüfung abhängig macht. Hierzu ist die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer, soweit erforderlich auch die zuständige Außenhandelskammer, zu hören. Ein Bedürfnis ist in der Regel dann nicht anzunehmen, wenn die angehörten Kammern es nicht als nachgewiesen erachten.

6.4 Die Landeseichdirektion erteilt bei Erfüllen der Voraussetzungen einen Ermächtigungsbescheid. Mit der Ermächtigung wird die Befugnis übertragen, Sonderprüfungen an den im Ermächtigungsbescheid im einzelnen aufgeführten Meßgeräten vorzunehmen. Mit der Ermächtigung sind Auflagen zu verbinden, die im Einzelfall zum Schutz des Auftraggebers und zu einer wirk samen staatlichen Aufsicht über die Sonderprüfung erforderlich sind. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, lehnt die Landeseichdirektion die Erteilung der Ermächtigung durch schriftlichen Bescheid ab.

7 Aufsicht

7.1 Das zuständige Eichamt führt die Aufsicht über die Prüfstelle (§ 6 Abs. 3 EichG). Die Aufsicht umfaßt die Fachaufsicht über die Prüfstelle und die Staatsaufsicht (Rechtsaufsicht) über ihren Träger als beliehenes Unternehmen.

7.2 Die Fachaufsicht soll einen ordnungsgemäßen Betrieb der Prüfstelle sicherstellen. Sie umfaßt insbesondere

7.2.1 die Kontrolle der Einhaltung des Umfangs der Anerkennung sowie der mit ihr verbundenen Auflagen oder Bedingungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 PrüfStVO),

7.2.2 die stichprobenweise Kontrolle der Einhaltung der für die Beglaubigung geltenden Vorschriften,

7.2.3 die Kontrolle, daß Prüfungen, die weder Beglaubigungen noch Befundprüfungen oder Sonderprüfungen

sind, nicht als von einer staatlich anerkannten Prüfstelle ausgeführt bezeichnet und hierbei keine auf die Prüfstelle hinweisenden Prüfzeichen verwendet werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 PrüfStVO),

7.2.4 die Kontrolle, ob Prüfstempel und Stempelmarken gegen mißbräuchliche Verwendung ausreichend gesichert sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 PrüfStVO),

7.2.5 die Kontrolle, daß weder Beglaubigungen noch Befundprüfungen oder Sonderprüfungen vorgenommen werden, wenn der Leiter und sein Stellvertreter an der Leitung der Prüfstelle verhindert sind (§ 18 Abs. 2 PrüfStVO),

7.2.6 die stichprobenweise Kontrolle, ob über die in den letzten zwei Jahren durchgeföhrten Beglaubigungen und Befundprüfungen jederzeit nachprüfbarer Unterlagen vorhanden sind (§ 17 PrüfStVO),

7.2.7 Vergleichsmessungen an den Meßeinrichtungen der Prüfstelle,

7.2.8 die stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Meßgeräte,

7.2.9 die Kontrolle des Vorhandenseins von zuverlässigem und fachkundigem Personal im erforderlichen Umfang.

7.3 Ob eine Verhinderung im Sinne von § 18 Abs. 2 PrüfStVO vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen; in der Regel wird bei einer nur gelegentlichen vorübergehenden Abwesenheit noch keine Verhinderung anzunehmen sein.

7.4 Die Staatsaufsicht soll gewährleisten, daß der Träger der Prüfstelle die ihm obliegenden Pflichten erfüllt, insbesondere

7.4.1 die Prüfstelle so einrichtet und unterhält, daß ein ordnungsgemäßer Betrieb der Prüfstelle gewährleistet ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 PrüfStVO),

7.4.2 dafür sorgt, daß das Prüfstellenpersonal bei der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig ist (§ 14 Abs. 1 Satz 3 PrüfStVO).

7.5 Über das Ergebnis der Überprüfung einer Prüfstelle ist ein Prüfbericht zu fertigen. Er ist dem Träger und dem Leiter der Prüfstelle schriftlich mitzuteilen. Zur Beseitigung von Mängeln ist eine angemessene Frist zu setzen.

8 Betreuungsverhältnis

Staatlich anerkannte Außenprüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte sind einer Hauptprüfstelle zur Betreuung angeschlossen (§ 3 Abs. 2 PrüfStVO). Die Betreuung umfaßt die fachliche Unterweisung und Fortbildung des Prüfstellenpersonals, Informationen über das Vorschriftenwesen, Aushilfe mit Meßgeräten und bei Meßaufgaben, für die die Meßbereiche der Außenprüfstelle nicht ausreichen, erforderlichenfalls die Vornahme von Vergleichsmessungen, Erfahrungsaustausch über das Zählerprüf wesen und das Betriebsverhalten von Elektrizitätsmeßgeräten sowie zusammenfassende Bearbeitung statistischer Angaben für Behörden und Fachorganisationen.

9 Aufhebung alter Vorschriften

Mein RdErl. v. 16. 7. 1970 (MBI. NW. S. 1273/SMBI. NW. 7133) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1971 S. 581.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.